

## **Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in 16230 Melchow OT Schönholz**

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim  
vom 16. April 2025

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“ beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine jährliche Grundwasserentnahme von maximal 5.475 m<sup>3</sup> aus Brunnentiefen von 44 m und 68 m im Ortsteil Schönholz der Gemeinde Melchow. Diese Grundwasserentnahme dient der Trinkwasserversorgung der Ortslage Schönholz.

Nach §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.3.3 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keines der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von der Grundwasserentnahme negativ beeinflusst wird und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Umweltamt Landkreis Barnim  
Untere Wasserbehörde

gez. Ronny Baaske  
Amtsleiter